



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
(BT-Drucksache 19/29287)

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages am 17.05.2021

Berlin, 12.05.2021

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs

Mit dem vorliegenden Entwurf eines „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze“ soll u. a. sichergestellt werden, dass in Bezug auf Covid-19-Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe (auf Grundlage einer Verordnung nach § 20i Abs. 3, Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a SGB V) bundeseinheitlich ein Anspruch nach § 60 Satz 1 IfSG (Versorgung bei Impfschaden und bei Gesundheitsschäden durch andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe) besteht. Diese gesetzliche Konkretisierung soll rückwirkend zum 27.12.2020 in Kraft treten. Des Weiteren sollen Hochschulen und andere Bildungseinrichtungen u. a. von der Verpflichtung zur Durchführung von Wechselunterricht in bestimmten Fällen ausgenommen werden können (§ 28b Abs. 3 Satz 2 IfSG-E). Weitere Änderungen beziehen sich auf die Sicherheit von internationalen Flugreisen und die Verhinderung eines Eintrags von bedrohlichen Infektionskrankheiten wie Covid-19 in die Bundesrepublik Deutschland (§ 36 Abs. 10 Nr. 1a IfSG-E).

Apothekerinnen und Apotheker sollen künftig zudem Nachtragungen zu den SARS-CoV-2-Schutzimpfungen in digitalen Impfausweisen vornehmen können (§ 22 Abs. 2 Satz 3 IfSG-E).

Die Bundesärztekammer sieht von einer detaillierten Stellungnahme zu den einzelnen, geplanten Neuregelungen des vorliegenden Entwurfs eines „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze“ ab. Folgende der geplanten Neuregelungen werden von der Bundesärztekammer positiv bewertet:

Die Bundesärztekammer unterstützt das Ansinnen des vorliegenden Gesetzentwurfs, bei Impfschäden nach einer SARS-CoV-2-Schutzimpfung die Versorgungsansprüche anders als sonst üblich, nicht von einer entsprechenden Empfehlung der zuständigen Landesbehörde abhängig zu machen, sondern diese nunmehr unabhängig von einer solchen Empfehlung zu gewähren (§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a IfSG-E).

Gerade in der epidemischen Lage von nationaler Tragweite ist es auch für die Frage der Impfbereitschaft in der Bevölkerung wichtig, dass alle Bürgerinnen und Bürger wissen, dass sie im Falle eines Impfschadens durch entsprechende Versorgungsansprüche abgesichert sind. Es ist richtig, dass hier keine Unsicherheiten bestehen dürfen, ob Versorgungsansprüche vielleicht doch ausscheiden, weil sich z. B. die Empfehlungen nur auf bestimmte Altersgruppen beziehen.

Die Bundesärztekammer unterstützt auch ausdrücklich den geplanten Wegfall der Verpflichtung zur Durchführung von Wechselunterricht an Hochschulen sowie die Möglichkeit, dass die Länder unter bestimmten Voraussetzungen praktische Ausbildungen an Hochschulen von der inzidenzabhängigen Untersagung des Präsenzunterrichts ausnehmen können (§ 28b Abs. 3 S. 2 IfSG-E und § 28b Abs. 3 Satz 5 IfSG-E). Mit den geplanten Neuregelungen wird die praktische Ausbildung von Medizinstudierenden auch in Zeiten der Pandemie gewährleistet.

Kritisch sieht die Bundesärztekammer hingegen die Regelung, die vorsieht, dass Nachtragungen in einen (digitalen) Impfausweis künftig auch von Apothekerinnen und Apothekern vorgenommen werden können (§ 22 Abs. 2 Satz 3 IfSG-E). Der Gesetzgeber begründet dies mit einer Erleichterung des Zugangs, insbesondere für Nachtragungen in die – bis dato noch nicht einsatzbereiten - digitalen Impfausweise. Diese geplante Regelung ist

auf die zögerliche Entwicklung eines bundeseinheitlichen digitalen Impfausweises zurückzuführen.

Im Zuge der Impfdokumentation nimmt i.d.R. die impfende Ärztin bzw. der impfende Arzt die sichere Eintragung aller notwendigen Daten nach erfolgter Impfung in den Impfausweis des Patienten vor (vgl. § 22 IfSG). Von dieser grundsätzlich richtigen Regelung sollte aus Sicht der Bundesärztekammer daher auch nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden können.